

Praxisbeispiel zu einem fehlenden Testament:

Der alleinstehende, gut situierte und beruflich erfolgreiche Unternehmer Anton Lustig lebt mit seiner langjährigen Lebensgefährtin Frau Lebendig und deren Sohn Michel in einem Einfamilienhaus in guter Lage. Der Sohn entstammt der ersten Ehe der Lebensgefährtin und wurde nicht adoptiert. Herr Lustig und Frau Lebendig sind nicht verheiratet. Unser Herr Lustig verfügt neben dem Einfamilienhaus über Vermögen wie Wertpapiere, Barvermögen, einen Betrieb und Immobilien. Nehmen wir zudem an, dass die Eltern oder die Geschwister des Herrn Lustig noch leben.

Nunmehr verstirbt Herr Lustig unerwartet bei einem Verkehrsunfall. Herr Lustig verfügt über kein Testament, weder liegt ein privatschriftliches Testament vor, noch ist eines bei einem Notar hinterlegt.

Eintreten der gesetzlichen Erbfolge:

Damit tritt in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge ein. Dies bedeutet, dass sämtliches Vermögen den Eltern oder den Geschwistern zugesprochen wird. Doch was hätte Herr Lustig gerne geregelt, wie hätte er das Vermögen verteilt?

- a. Seinen Eltern hätte Herr Lustig nichts vererben wollen, denn diese sind ausreichend abgesichert.
- b. Seinen Geschwistern möchte Herr Lustig nichts vererben, denn zu diesen hat er keinerlei Kontakt; man hat sich auch nie verstanden.
- c. Selbstverständlich hätte Herr Lustig seiner Lebensgefährtin und deren Sohn das Haus und einen Großteil des Vermögens vermacht.
- d. Weiterhin hätte Herr Lustig gerne seinem Sportverein und dessen Jugendabteilung einen namhaften Betrag zugewendet.

Was sind jedoch die Folgen des „fehlenden“ Testamentes?

- a. Es tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die Eltern oder die Geschwister erben, je nachdem ob die Eltern noch leben.
- b. Die Lebensgefährtin und deren Sohn erhalten nichts von dem Vermögen, da Herr Lustig und seine Lebensgefährtin nicht verheiratet waren und diese mangels Testament nicht bedacht wurden.
- c. Im Zweifel muss die Lebensgefährtin und deren Sohn aus dem Einfamilienhaus ausziehen, da die gesetzlichen Erben das Vermögen in Bares umsetzen möchten und sich zudem mit der Lebensgefährtin noch nie verstanden haben.
- d. Der geliebte Sportverein kann nicht bedacht werden, da diesbezüglich keinerlei Verfügungen vorliegen.
- e. Der sich in der Erbmasse befindliche Betrieb, also das Einzelunternehmen unseres Herrn Lustig kann bspw. nicht ohne weiteres von der Lebensgefährtin fortgeführt werden und muss im Zweifel geschlossen werden oder die gesetzlichen Erben veräußern den Betrieb.

Rechtzeitig regeln

Im Beispielsfall bestehen nahezu keine Möglichkeiten zu Gunsten der Lebensgefährtin die Besitzverhältnisse zu ändern. Selbstverständlich können sich die gesetzlichen Erben großzügig zeigen und dies einvernehmlich mit der Lebensgefährtin regeln. Doch beweist immer wieder die Praxis, dass dies in aller Regel nicht der Fall ist und die Freundschaft / Verwandtschaft sprichwörtlich beim Geld aufhört.

Selbstverständlich verfolgt ein Testament noch ganz andere Zwecke. Die zivilrechtliche wirksame Verteilung des Vermögens und natürlich auch die steuerliche Optimierung hinsichtlich der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Dies ist jedoch dem eigentlichen Zweck – die Versorgung und Absicherung der Familienangehörigen, Lebensgefährten oder sonstigen Einrichtungen – unterzuordnen. Erst in einem zweiten Schritt müssen auch diese Dinge wohlüberlegt und optimiert werden.

Hätte man Herrn Lustig zu Lebzeiten gefragt, ob er diese Folgen auf Grund des fehlenden Testamentes in Kauf nehmen möchte, hätte Herr Lustig trotz seiner Lebensfreude eindeutig mit NEIN geantwortet. Ein eindeutiges, privatschriftlich verfasstes Testament hätte Herr Lustig mit vertretbaren Mitteln anfertigen (lassen) können und hätte damit Schaden von seiner Lebensgefährtin und deren Sohn genommen. Denn diese sind nunmehr doppelt bestraft – zum einen durch das Ableben des Herrn Lustig und zum anderen durch die plötzliche Vermögenslosigkeit.

Sprechen Sie uns an, damit wir diese Themen in Ruhe vorbereiten und planen können.

Maisenbacher Hort + Partner